

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE
und
der Geschäftsführung der Porsche Fünfte Beteiligung GmbH

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. März 2024

zwischen

der Porsche Automobil Holding SE

und

der Porsche Fünfte Beteiligung GmbH

entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE („**Porsche SE**“) sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Porsche SE und der Gesellschafterversammlung der Porsche Fünfte Beteiligung GmbH („**P5B**“) erstatten der Vorstand der Porsche SE und die Geschäftsführung der P5B gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche SE und der P5B („**Vertrag**“).

I.

Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der Porsche SE und der P5B wurde am 14. März 2024 unterzeichnet.

Für den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer SE und einer 100%-Tochter-GmbH finden auf der Ebene der SE über Art. 9 Abs. 1 lit. c. ii. der SE-Verordnung die §§ 291 ff. AktG und auf der Ebene der GmbH in erster Linie die §§ 53 ff. GmbHG analog und ergänzend die §§ 291 ff. AktG Anwendung. Die Wirksamkeit des Vertrags setzt analog § 53 GmbHG die Zustimmung der

Gesellschafterversammlung der P5B sowie analog § 293 AktG der Hauptversammlung der Porsche SE voraus. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche SE am 11. Juni 2024 und der Gesellschafterversammlung der P5B noch vor der ordentlichen Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der P5B.

II.

Vertragsparteien

Die Porsche SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 724512. Das Grundkapital beträgt EUR 306.250.000,00 und verteilt sich je zur Hälfte auf Stamm- und Vorzugsaktien. Die Vorzugsaktien sind börsennotiert. Die Porsche SE hält 53,3 % der Stimmrechte und ist mit 31,9 % am Gesamtkapital der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, beteiligt. Zudem ist die Porsche SE mit 25 % zzgl. einer Aktie am stimmberechtigten Kapital und mit 12,5 % am Gesamtkapital der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Stuttgart, beteiligt.

Die P5B ist am 28. Februar 2024 gegründet und am 5. März 2024 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 793660 eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der P5B ist die Porsche SE. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von eigenen Vermögensgegenständen für eigene Rechnung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die P5B unterhält derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Sie soll künftig als Akquisitionsvehikel zum Erwerb strategischer Beteiligungen mit Schwerpunkt entlang der automobilen Wertschöpfungskette verwendet werden. Eine konkrete Verwendungsabsicht besteht derzeit nicht. Das Vermögen der P5B besteht derzeit ausschließlich aus dem eingezahlten Stammkapital. Die P5B erwartet vor diesem Hintergrund für das laufende Geschäftsjahr keinen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Verlust.

Da die P5B erst im Februar 2024 gegründet worden ist, existiert für sie noch kein Jahresabschluss. In **Anlage 1** ist die Eröffnungsbilanz der P5B zum 5. März 2024 angefügt, wesentliche Veränderungen sind seitdem nicht eingetreten.

III. Erläuterung des Vertrags

Der zwischen der Porsche SE und der P5B abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Er enthält die üblichen Regelungen für einen solchen Vertrag.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Weisungsrecht (§ 1)

Die P5B unterstellt als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche SE als herrschendem Unternehmen. Die Porsche SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der P5B Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Dieses Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die P5B weiterhin ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Den Geschäftsführern der P5B obliegen demnach auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss die Geschäftsführung der P5B die Gesellschaft eigenverantwortlich und im Unternehmensinteresse der P5B leiten.

Die P5B ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet, die Weisungen der Porsche SE zu befolgen. Der gesetzliche Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich entsprechend § 308 AktG. Danach können der Geschäftsführung der P5B auch Weisungen erteilt werden, die für die P5B nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Porsche SE oder der mit ihr und der P5B konzernverbundenen Unternehmen dienen. Nur sofern die Weisung ausnahmsweise unzulässig sein sollte, z.B. wenn deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der P5B verletzen würde oder eine Existenzvernichtung der P5B zur Folge hätte, darf die Geschäftsführung ihr nicht folgen.

Eine Weisung, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, kann – in Übereinstimmung mit der entsprechend geltenden Regelung des § 299 AktG – nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht kann erst ab Wirksamwerden des Vertrags und nicht rückwirkend ausgeübt werden.

b) Gewinnabführung (§ 2)

Die P5B verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Porsche SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der

sich in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung. Nach der derzeitigen Fassung des § 301 AktG ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag an die Porsche SE abzuführen. Die P5B kann mit Zustimmung der Porsche SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche SE aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

c) Verlustübernahme (§ 3)

Die Porsche SE ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist die Porsche SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Auf Verlangen der Porsche SE sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufzulösen und, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegen steht, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die P5B auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt entsprechend § 302 Abs. 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

d) Fälligkeit und Verzinsung (§ 4)

§ 4 regelt Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. Verlustübernahme nach § 3 entsprechend den gesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben. Zu erfüllen sind die Ansprüche jeweils binnen drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der P5B. Die Ansprüche sind im Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes (§§ 352, 353 des Handelsgesetzbuchs) zu verzinsen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug von den in § 4 getroffenen Regelungen unberührt bleiben.

e) Wirksamwerden und Dauer des Vertrags (§ 5)

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der P5B wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der P5B, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der P5B, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft erforderliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren erfüllt ist. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche SE nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der P5B beteiligt ist, ein wichtiger Grund im Sinne des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der P5B oder der Porsche SE. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist nach den für den Jahresabschluss der P5B geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die P5B auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aufzustellen. Nach Maßgabe des in der Abgrenzungsbilanz ausgewiesenen Gewinns und Verlusts ist die P5B bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Gewinnabführung, die Porsche SE bis zu diesem Zeitpunkt zur Verlustübernahme verpflichtet.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits ab dem Jahr der Eintragung

genutzt werden können, haben die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrags vereinbart.

f) Auslegung des Vertrags

Die Bestimmungen des Vertrags sind, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.

g) Keine Abfindung/Ausgleichszahlung für außenstehende Gesellschafter

In dem Vertrag werden keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Porsche SE alleinige Gesellschafterin der P5B ist.

h) Keine Prüfung des Vertrags

Da die Porsche SE sämtliche Geschäftsanteile der P5B hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV.

Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrags

Der Vertrag dient unter anderem der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Porsche SE und der P5B. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der P5B (Organgesellschaft) und der Porsche SE (Organträgerin) auf Ebene der Porsche SE. Dadurch wird eine Isolierung steuerlicher Gewinne bzw. Verluste in der P5B vermieden und es wird sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der P5B steueroptimal berücksichtigt werden können. Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen der P5B entfallen. Die P5B hat ihre steuerlichen Ergebnisse nach allgemeinen Vorschriften getrennt von

der Porsche SE zu ermitteln. Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbebeitrag der P5B werden der Porsche SE zugerechnet.

Darüber hinaus erleichtert der Beherrschungsvertrag die einheitliche Leitung der P5B. Hierzu stellt der Beherrschungsvertrag sicher, dass die Porsche SE der Geschäftsführung der P5B unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft erteilen kann. Zwar steht auch der Gesellschafterversammlung der P5B nach dem GmbHG ein Weisungsrecht zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt jedoch jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesem Grund nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der P5B sicherzustellen. Auch ist rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung im übergeordneten Konzerninteresse der Geschäftsführung für die P5B auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit.

V.

Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen der Porsche SE und der P5B, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Porsche SE und der P5B erreicht werden können.

VI.

Über die Internetseite zugängliche Unterlagen

Der Vertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Porsche SE, die Eröffnungsbilanz der P5B und dieser Bericht sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich.

Dort werden die vorgenannten Unterlagen auch während der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Da die P5B erst im Februar 2024 gegründet worden ist, existiert für sie kein Jahresabschluss, sondern nur die Eröffnungsbilanz.

14. März 2024

Porsche Automobil Holding SE Der Vorstand

Hans Dieter Pötsch (Vors.)

Dr. Manfred Döss

Dr. Johannes Lattwein

Lutz Meschke

Porsche Fünfte Beteiligung GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Manfred Döss

Dr. Johannes Lattwein

Lutz Meschke

Anlage 1**Eröffnungsbilanz der Porsche Fünfte Beteiligung GmbH zum 5. März 2024**

€	05.03.2024
Aktiva	
Umlaufvermögen	
Flüssige Mittel	25.000
	25.000
	25.000
Passiva	
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	25.000
	25.000
	25.000